

— Zur Steuerzulage für den Klerus. Vom Österreichischen Priesterverein „P a g“ wird uns geschrieben: Durch Finanzministerialverordnung vom 21. November 1917 wird für den Klerus eine Steuerzulage nach dem für die Staatsbeamten festgesetzten Schema, Klasse 1, bestimmt — und zwar für jene Geistlichen, welche ihre Bezüge entweder ganz oder teilweise durch Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds beziehen. Diese Finanzministerialverordnung beinhaltet für manche Priester eine große Härte. Pfarrer A und Pfarrer B haben — zum Beispiele — ein Minimaleinkommen von je 1500 Kr. Bei Pfarrer A sind 1450 Kr. seines Minimaleinkommens durch das Pfründnertragnis gedeckt, als Ergänzung bezieht er vom Religionsfonds 50 Kr. und erhält laut obiger Finanzministerialverordnung die Steuerzulage von 612 Kr. Er hat also zum „Durchhalten“ 2112 Kr. Bei Pfarrer B sind die 1500 Kr. seines Minimaleinkommens — aber auch nicht mehr — durch das Pfründnertragnis gedeckt, er bezieht also keine Kongruaergänzung aus dem Religions- oder sonstigen Staatsfonds, erhält daher auch keine Steuerzulage und muß mit seinen 1500 Kr. „durchhalten“. Welche Härte! Nach dem Buchstaben der Finanzministerialverordnung läßt sich dagegen nichts einwenden. Im Geiste der Finanzministerialverordnung ist jedoch diese Härte nicht gelegen. Sie will den notleidenden Gliedern des Klerus helfen. Und Pfarrer A und B sind doch in ganz gleicher Weise notleidend. Der eine bekommt nun die 612 Kr., der andere — nichts. Solche und ähnliche Fälle ergeben sich in der Wirklichkeit öfter. „Pag“ rät den also Betroffenen, durch eine Eingabe an die kirchliche Behörde die in ihrem speziellen Falle zutragende Härte, respektive Lücke, der obervähnten Finanzministerialverordnung aufzuzeigen und im Wege der Bitte das zu verlangen, was ihnen „ex iustitia“ — nach dem Wortlaute der Verordnung — nicht zufällt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die staatliche Behörde eine Intervention der kirchlichen Behörde in diesem Falle günstig erledigen wird.